

Zivilstandsamt

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

stadt.winterthur.ch/zivilstandsamt
zivilstandsamt@win.ch

Merkblatt Geburt

Das Wichtigste in Kürze ...

- Jede Geburt muss dem Zivilstandsamt am Geburtsort **innert 3 Tagen** gemeldet werden
- Bei einer Geburt in einer Institution erfolgt die Meldung über die Administrationsabteilung der Institution selbst.
- Bei einer Hausgeburt ist die anwesende Ärzteschaft oder die Hebamme zur Meldung verpflichtet. Sind keine Medizinalpersonen oder deren Hilfspersonen anwesend, ist jede andere anwesende Person verantwortlich. Melden Sie sich umgehend bei uns.
- Jeder Geburtsanzeige muss eine unterzeichnete Namenskarte beigelegt sein.
- Für die Registrierung einer Geburt müssen auch die Kindseltern im Personenstandsregister erfasst sein. Dazu werden verschiedene Dokumente benötigt. Ihr Zivilstandsamt Winterthur wird Sie gerne individuell informieren.
- Ein Geburtsschein kann Ihnen erst nach erfolgter Registrierung ausgestellt werden.

1. Geburtsanzeige

a. Geburt im Spital oder im Geburtshaus

Wird Ihr Kind im Kantonsspital Winterthur oder im Geburtshaus Winterthur geboren, so erfolgt die Anmeldung der Geburt innert drei Tagen direkt über die Administration der jeweiligen Institution.

Für die Beurkundung der Geburt benötigen wir diverse Dokumente (*siehe Punkt 5 auf diesem Merkblatt*).

Die Dokumente sind beim Eintritt dem Patientenbüro abzugeben. Die Institutionsverwaltung leitet nach der Geburt die Namenskarte und die von Ihnen abgegebenen Unterlagen mitsamt der ausgefüllten Geburtsanzeige an das Zivilstandsamt Winterthur weiter.

Nach der Beurkundung erhalten Sie von uns eine Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls den aktualisierten Familienausweis.

b. Hausgeburt (Privat)

Die Geburt ist innert drei Tagen dem Zivilstandsamt mittels Geburtsanzeige zu melden. Zur Meldung verpflichtet sind in folgender zwingender Reihenfolge:

- die zugezogene Ärztin oder der zugezogene Arzt; die zugezogene Hebamme oder der zugezogene Entbindungshelfer
- die Hilfsperson des Arztes, der Ärztin oder der Hebamme, des Entbindungshelfers
- jede andere bei der Geburt anwesende Person
- die Mutter

Für die Beurkundung der Geburt benötigen wir diverse Dokumente (*siehe Punkt 5 auf diesem Merkblatt*).

Nach der Beurkundung erhalten Sie von uns eine Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls den aktualisierten Familienausweis.

2. Vornamen des Kindes

Sind die Eltern miteinander verheiratet oder haben sie als Unverheiratete die gemeinsame elterliche Sorge, so geben sie dem Kind bei der Geburt gemeinsam den oder die Vornamen. Andernfalls bestimmt die Mutter den oder die Vornamen.

Die Wahl des Vornamens oder der Vornamen ist grundsätzlich frei, jedoch dürfen die Interessen des Kindes nicht offensichtlich verletzt werden. Nicht zulässig sind:

- Sachbegriffe
- Ziffern
- Symbole
- eine unverhältnismässig hohe Anzahl an Vornamen

Der Vorname oder die Vornamen sind dem Zivilstandsamt mit der Geburtsanmeldung mitzuteilen. Die dafür vorgesehene Namenskarte wird im Spital ausgehändigt. Bitte auf der Namenskarte gut leserlich schreiben, damit keine falschen Vornamen registriert werden. Die Angaben sind verbindlich und können nach der Beurkundung nicht einfach geändert werden.

3. Familiennamen des Kindes**a. Verheiratete Eltern**

Das Kind erhält den Namen (einer der beiden Ledignamen), den die Eltern anlässlich der Eheschliessung für ihre Kinder bestimmt haben respektive den gemeinsamen Familiennamen der Eltern.

Haben die Eltern bei der Eheschliessung erklärt, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen, so können sie mit der Geburtsmeldung des ersten Kindes (oder innerhalb eines Jahres seit dessen Geburt) gemeinsam schriftlich erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils tragen soll. Diese Erklärung kann nur einmal im vorgeschriebenen Zeitraum der Geburt des ersten Kindes abgegeben werden. Danach gilt sie für alle weiteren gemeinsamen Kinder, soweit schweizerisches Recht zur Anwendung gelangt.

b. Nicht verheiratete Eltern

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind bei der Geburt den Ledignamen der Mutter. Haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, kann das Kind auch den Ledignamen des Vaters führen.

Handelt es sich nicht um das erste gemeinsame Kind der Eltern, erhält dieses den Ledignamen, den die anderen gemeinsamen Kinder tragen und zwar unabhängig der gemeinsamen elterlichen Sorge.

c. Ausländisches Namensrecht

Besitzt das Kind nicht die schweizerische Staatsangehörigkeit, kann die Namensgebung des Heimatlandes berücksichtigt werden. Diesbezüglich informieren wir Sie gerne persönlich.

4. Bürgerrechte und Staatsangehörigkeit des Kindes**a. Kantons- und Gemeindebürgerrechte**

Besitzen der Vater oder die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, so erhält das Kind gemäss den geltenden Regeln über den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Abstammung das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, der das Schweizer Bürgerrecht besitzt.

Besitzen sowohl der Vater als auch die Mutter das Schweizer Bürgerrecht, erhält das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Namen es trägt.

Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Bürgerrechte anstelle der bisherigen.

b. Ausländische Staatsangehörigkeit

Über den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit können wir keine Angaben machen. Auskunft erteilt die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes.

c. Doppelstaatsangehörigkeit

Aus schweizerischer Sicht spricht nichts gegen den Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten. Erkundigen Sie sich bei der Botschaft oder beim Konsulat Ihres zweiten Heimatstaates, ob eine Doppelstaatsangehörigkeit auch dort möglich ist.

5. Erforderliche Dokumente für die Registrierung der Geburt

In allen Fällen ist eine Geburtsanzeige und eine Namenskarte nötig. Bei einer Geburt im Spital wird die fristgerechte Geburtsanzeige durch die Spitaladministration selbst vorgenommen. Die Namenskarte (grüne Karte) wird den Kindseltern ebenfalls durch das Spital ausgehändigt.

Bei einer Hausgeburt erfolgt dies in der Regel über die Hebamme oder dem Entbindungshelfer. Die weiteren nötigen Dokumente sind abhängig vom Zivilstand der Kindseltern und deren Staatsangehörigkeit.

Folgende Dokumente können verlangt sein:

a. Verheiratete Eltern

Mindestens ein Elternteil hat das CH Bürgerrecht	→	Original Familienausweis oder Familienbüchlein, falls vorhanden
Beide Eltern sind ausländische Staatsangehörige	→	Bitte kontaktieren Sie uns rechtzeitig, um sich über die erforderlichen Dokumente zu informieren

b. Unverheiratete Eltern (Kind vorgeburtlich anerkannt)

CH Bürger und ausländische Staatsangehörige	→	Original Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge, falls vorhanden
---	---	--

c. Unverheiratete Eltern (Kind wird nachgeburtlich anerkannt)

Mutter CH-Bürgerin	→	Keine zusätzlichen Dokumente erforderlich
Mutter ausländische Staatsangehörige	→	Bitte kontaktieren Sie uns frühzeitig, um sich über die notwendigen Dokumente zu informieren

Hinweis: Das Kind wird ohne Angaben des Vaters registriert und erhält den Ledignamen der Mutter. Falls Sie Informationen zur vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung wünschen kontaktieren Sie uns bitte unter der Nummer +41 52 267 57 65.